# Allgemeine Bedingungen des Kooperationen-Programms Werberichtlinien Allianz Deutschland

# 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für die Teilnahme des Kooperationspartners am Kooperationsprogramm der Allianz Deutschland AG und ihrer Tochtergesellschaften (nachfolgend der "Merchant") gelten die nachstehenden "Allgemeinen Bedingungen des Kooperationen-Programms Werberichtlinien" (nachfolgend "diese Werberichtlinien").
  - Sinngemäß gilt diese Richtlinie sofern relevant auch dann, wenn der Kooperationspartner Online-Medien (z.B. Online Antragsstrecken oder RoPo Tools) vom Merchant oder individualisiert zur Verfügung gestellt bekommen hat.
- 1.2 Der Merchant stellt dem Kooperationspartner nach freiem Ermessen Materialien (auch Links) zur Bewerbung seiner Angebote (nachfolgend "Werbemittel") zur Verfügung. Der Kooperationspartner wird die Werbemittel auf seinen bzw. den von ihm unterhaltenen oder sonst kontrollieren Websites und sonstigen Werbeflächen ausliefern, die nach diesen Werberichtlinien zugelassen sind (nachfolgend "Werbeflächen").

#### 2. Grundsätze, Werberichtlinien des Merchants

- 2.1 Für die Auswahl der konkreten Werbeflächen ist der Kooperationspartner verantwortlich. Der Merchant hat jedoch jederzeit das Recht, die Verbreitung bzw. Anzeige der Werbemittel zu prüfen und nach eigenem Ermessen zu untersagen (vgl. auch Ziffer 4 dieser Werberichtlinien).
- 2.2 Der Kooperationspartner wird dafür Sorge tragen, dass die Werbemittel einwandfrei eingebunden und ausgeliefert werden. Der Kooperationspartner wird diesbezüglich auch eventuelle Vorgaben bzw. technische Spezifikationen des Merchants befolgen bzw. einhalten.
- 2.3 Der Kooperationspartner verpflichtet sich, bei der Auslieferung der Werbemittel die Vorgaben dieser Werberichtlinien sowie die jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen einzuhalten. Hierzu z\u00e4hlen insbesondere datenschutzrechtliche und wettbewerbsrechtliche Vorschriften sowie die Wettbewerbsrichtlinien der Versicherungswirtschaft.

#### 3. Werbemittel

- 3.1 Der Kooperationspartner darf Werbemittel weder in textlicher noch bildlicher Form modifizieren oder deren Werbebotschaft verändern, es sei denn, der Merchant hat ihm dies ausdrücklich schriftlich genehmigt.
- 3.2 Die nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts "Werbemittel" gelten für den Fall, dass der Merchant dem Kooperationspartner ausdrücklich schriftlich gestattet hat, eigene Werbemittel zu erstellen bzw. bestehende Werbemittel zu modifizieren:

- 3.3 Jedes modifizierte Werbemittel muss schriftlich vom Merchant vor dessen Verwendung freigegeben werden.
- 3.4 Der Kooperationspartner ist unabhängig von einer Freigabe durch den Merchant selbst dafür verantwortlich, dass die Werbemittel rechtlich einwandfrei ausgestaltet und eingesetzt werden und insbesondere nicht Rechte Dritter beeinträchtigen. Auf die Haftungsfreistellung in Ziffern 9.3 ff. wird ausdrücklich verweisen.
- 3.5 Der Merchant behält sich das Recht vor, alle vom Kooperationspartner erstellten oder modifizierten Werbemittel auch ohne Begründung abzulehnen. Abgelehnt werden insbesondere solche Werbemittel, die nicht den Vorgaben von Dritten (z.B. Lizenzgebern) entsprechen.

#### 4. Einsatz der Werbemittel und bereitbestellten Tools

- 4.1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die Werbemittel und bereitgestellten Tools (bspw. die Schnellrechner) nicht in einem Kontext auszuliefern, der für den Merchant bzw. dessen Ruf schädlich oder nachteilig sein kann. Insbesondere wird der Kooperationspartner die Werbemittel nicht auf Werbeflächen platzieren, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder Rechte Dritter verletzen.
- 4.2. Die Werbeflächen dürfen insbesondere keine illegalen, beleidigenden, vulgären, belästigenden, rassistischen, angreifenden, bedrohenden, obszönen, hassschürenden, verunglimpfenden, jugendgefährdenden, kriegsverherrlichenden, nationalsozialistischen, volksverhetzenden, zur Gewalt oder Rassenhass aufstachelnden, sexistischen oder erotischen Inhalte enthalten.
- 4.3. Der Merchant kann jederzeit nach eigenem Ermessen und ohne Angabe von Gründen vom Kooperationspartner verlangen, dass dieser die Werbemittel unverzüglich und vollständig von Werbeflächen entfernt.
- 4.4. Für die Platzierung der Werbemittel und deren korrekte technische Einbindung ist ausschließlich der Kooperationspartner verantwortlich. Der Kooperationspartner trägt insbesondere auch sämtliche Kosten und Investitionen, die mit der Implementierung bzw. Platzierung und Auslieferung der Werbemittel und Einbindung von bereitgestellten Tools verbunden sind.

#### 5. Cookies

- 5.1. Cookies, die zur späteren Vergütung herangezogen werden, dürfen nur gesetzt werden, wenn der entsprechende Klick vom Nutzer freiwillig und bewusst erzeugt wird, d.h. nicht automatisiert und nicht durch Täuschung, Störung oder Belohnung des Nutzers für die Ausführung einer bestimmten Aktion.
- 5.2. Eine missbräuchliche Verwendung von Cookies zur unfairen Erlangung von Vorteilen durch den Kooperationspartner ist untersagt.
- 5.3. Untersagt ist insbesondere das Cookie Dropping. Unter Cookie Dropping versteht man das Platzieren einer oder mehrerer Third Party Cookies zum Zweck einer Provisionsvergütung, ohne dass der Nutzer dies bewusst wahrnimmt oder in Kontakt mit dem Werbemittel gekommen ist.

- 5.4. Untersagt ist für den Kooperationspartner die unsichtbare Einbindung des Angebotes des Merchants, um ein Cookie beim Nutzer zu erzeugen. Postviewtracking ist untersagt, soweit von dem Merchant keine ausdrückliche schriftliche Zustimmung zum Einsatz dieser Methode erteilt worden ist. Sollte eine schriftliche Zustimmung des Merchants vorliegen, gilt diese nur für die entsprechend genau bezeichneten Werbemittel und nur für die Einbindung entsprechend den Vorgaben der Werberichtlinien.
- 5.5. Nicht gestattet ist der Einsatz von Landingpages und Werbemitteln in iFrames, PopUps und Layern, die zum Beispiel beim Laden einer Kooperationspartner-Website ausgeliefert werden, falls dabei automatisch (d.h. unter Verstoß gegen Ziff. 6.1) ein Cookie gesetzt wird.
- 5.6. Websites mit Forced Clicks werden nicht akzeptiert. Eine Weiterleitung zu Landingpages ist nur dann erlaubt, wenn eine für den User sichtbare, angemeldete Seite vorgeschaltet ist. Non-Stop-Weiterleitungen sind nicht gestattet.

# 6. Weitervergütung von Provisionen

- 6.1. Die Vergütung Dritter durch den Kooperationspartner für die Auslieferung von Werbemitteln, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen schriftlichen Freigabe durch den Merchant.
- 5.7. Das vorgenannte Verbot der Vergütung schließt insbesondere die Nutzung anderer öffentlicher Affiliate-Netzwerke oder vergleichbarer Services ein.

## 7. E-Mail-Marketing, Soziale Netzwerke

- 7.1. Der Kooperationspartner darf E-Mails (z.B. Verlinkung in einer E-Mail) und vergleichbare Nachrichten jeglicher Form nicht zur Verbreitung der Werbemittel verwenden, es sei denn, der Merchant hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 7.2. Der Kooperationspartner darf Werbemittel nicht über soziale Netzwerke wie z. B. Facebook oder Twitter verbreiten, es sei denn, der Merchant hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 7.3. Die nachfolgenden Regelungen dieses Abschnitts "E-Mail-Marketing" gelten für den Fall, dass der Merchant dem Kooperationspartner ausdrücklich schriftlich genehmigt hat, eigene E-Mail-Marketingmaßnahmen zu unternehmen. Sie gelten sinnentsprechend, wenn der Merchant dem Kooperationspartner die Bewerbung innerhalb von sozialen Netzwerken gestattet hat.
- 7.4. Im Falle einer Erlaubnis von E-Mail-Marketing gilt diese Erlaubnis ausschließlich für den Kooperationspartner selbst und nicht für eventuell vom Kooperationspartner beauftragte Dritte.
- 7.5. Der Kooperationspartner stellt sicher, dass ausschließlich der Kooperationspartner als Sender von E-Mails angezeigt wird und für einen objektiven Dritten erkennbar ist. Die Einhaltung weiterer rechtlicher Anforderungen an die E-Mail (z.B. Signatur und datenschutzrechtlich konforme Nutzung der E-Mail Adresse) obliegen dem Kooperationspartner.

- 7.6. Der Kooperationspartner darf nur Texte und Werbemittel in E-Mails verwenden, die im Voraus mit dem Merchant abgestimmt und von diesem schriftlich freigegeben wurden. Zur Verwendung anderer Texte oder Inhalte ist der Kooperationspartner nicht berechtigt.
- 7.7. Der Kooperationspartner stellt in eigener Verantwortung sicher, dass jeder Empfänger in den von ihm verwendeten E-Mail-Verteilern sich ausdrücklich für den Empfang von E-Mails mit Werbung einschließlich der Werbemittel entschieden und in deren Empfang ausdrücklich eingewilligt hat und diese Einwilligung auch nachweisbar dokumentiert wurde.
- 7.8. Der Kooperationspartner ist verpflichtet,— soweit verfügbar die E-Mail-Blacklist vom Merchant zu beachten. Er wird die vom Merchant zur Verfügung gestellte Blacklist verwenden, um seinen E-Mail-Verteiler zu filtern und alle Einträge herauszunehmen, die auf der Blacklist verzeichnet sind. Der Kooperationspartner darf nur an die verbleibenden E-Mail-Adressen seines Verteilers, die nicht auf der Blacklist stehen, E-Mails versenden. Sofern Empfänger den Kooperationspartner auffordern, ihnen keine weiteren E-Mails zu senden, wird der Kooperationspartner dem nachkommen und unverzüglich dem Merchant mitteilen, welche E-Mail-Adressen dies betrifft.
- 7.9. Im Fall der Nutzung von Werbemitteln innerhalb von Sozialen Netzwerken wird der Kooperationspartner deren Bedingungen einhalten.

## 8. Search Engine Marketing, Website, Content, Browser-Plugins

- 8.1. Jede Form von sponsored Links, gesponserten Anzeigen, kontextbezogenen Anzeigen, Nutzung von Content-Netzwerken wie dem "Google-Display-Netzwerk" und andere Formen des Suchmaschinen-Marketings ("Search Engine Marketing") für und im Zusammenhang mit den Angeboten des Merchants ist dem Kooperationspartner verboten, es sei denn, der Merchant hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 8.2. Der Kooperationspartner darf ohne ausdrückliche Zustimmung des Merchants keine Titel bzw. Marken des Merchants bzw. von dessen Angeboten und Produkten für Search Engine Advertising verwenden. Dies gilt ebenso für Display URLs, Ziel URLs, Anzeigentexte, Sitelinks und andere Domainnamen und schließt für darauf bezogene naheliegende oder verwechslungsfähige Rechtschreibfehler ("Vertipper-Schreibweise") ein. Der Kooperationspartner wird zudem kein Search Engine Advertising für Angebote Dritter unter Verwendung der Titel bzw. Marken und Produkt Keywords des Merchants und seiner Lizenzgeber, einschließlich in Bezug auf naheliegende oder verwechslungsfähige Rechtsschreibfehler, betreiben. Auf Anfrage stellt der Merchant dem Kooperationspartner eine Liste der betreffenden Schlüsselwörter zur Verfügung. Der Kooperationspartner ist zudem verpflichtet, die von den Suchmaschinen-Betreibern zur Verfügung gestellten Sperrlisten (Negative Keywords, Blacklists) zu nutzen.
- 8.3. Der Kooperationspartner darf keine automatischen Redirects auf Ziel URLs zu Seiten des Merchants vornehmen. Paid Clicks (z.B. Paid Mailer) sind ebenfalls nicht gestattet.

- 8.4. Texte von Websites des Merchants dürfen, auch nicht ausschnittsweise, ohne explizite Erlaubnis durch den Merchant dupliziert und auf den Seiten des Kooperationspartners verwendet werden.
- 8.5. Sofern die Erlaubnis zur Verwendung von Content durch den Merchant vorliegt, muss mittels des Rel-Canonicals ein Verweis auf die ursprüngliche Contentseite des Merchants erfolgen. Der Verweis erfolgt im Quelltext und verweist immer auf die spezfische Unterseite des Merchants, von wo der Inhalt entnommen wurde. Das Ziel der Verlinkung ist vom Merchant freizugeben und kann von diesem bestimmt werden.
- 8.6. Auf der Produktseite des Versicherungsschutzes auf den Seiten des Kooperationspartners soll ein Verweis per Hyperlink auf die relevante Seite des Merchants als Produktgeber gesetzt werden. Linkziel, Linktext sowie Title Attribut des Links sind durch den Merchant vorzugeben.
- 8.7. Es obliegt dem Merchant festzulegen, ob ein Link als "follow" oder "nofollow" Link gesetzt werden soll.
- 8.8. Links zur Webseite des Merchants dürfen nie seitenweit oder in Formen gesetzt werden, die den Google Webmaster Guidelines widersprechen.
- 8.9. Für alle Links zu Webseiten des Merchants wird ein spezielles Linkformat benutzt, das der Merchant dem Kooperationspartner zur Verfügung stellt und von diesem korrekt eingehalten werden muss. Mit dieser Verbindung wird es zwischen den Parteien eine vereinbarte Partnerkennung geben. Die korrekte technische Einbindung liegt in der Verantwortung des Kooperationspartners.
- 8.10. Die Kombination von Werbemittel-Sourcecodes zur Erstellung von Plugins für jegliche Browser (z.B. Hotbars, Toolbars) sowie Werbung über Adware oder Spyware ist nicht erlaubt.

# 9. Rechte Dritter, Freistellung

- 9.1. Der Kooperationspartner stellt in eigener Verantwortung sicher, dass seine Werbeflächen nicht gegen geltendes Recht verstoßen und insbesondere keine Rechte Dritter verletzen. Der Kooperationspartner stellt weiterhin sicher, keine illegalen oder nach diesen Werberichtlinien unzulässigen Methoden zur Bewerbung der Angebote des Merchants zu verwenden.
- 9.2. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, rechtsverletzende Inhalte unverzüglich von seinen Werbeflächen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Wiederholungen solcher Verstöße zu ergreifen.
- 9.3. Merchant und Kooperationspartner (nachfolgend "die Parteien") stellen sich hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, die diese wegen einer tatsächlichen oder angeblichen Rechtsverletzung geltend machen, im Innenverhältnis in der Weise frei, dass im Verhältnis der Parteien diejenige Partei, welcher den jeweiligen Rechtsverstoß begangen hat, die Kosten allein zu tragen hat. Dieser Freistellungsanspruch umfasst insbesondere außergerichtliche Anwaltskosten, Gerichtskosten und sonstige Verfahrenskosten (z.B. bei Schiedsgerichtsverfahren), Vergleichszahlungen sowie Schadensersatzverpflichtungen. Bei anteiliger Verursachung haften die Parteien im Innenverhältnis entsprechend dem Grad ihrer Verantwortung. Dritte im Sinne die-

- ses Absatzes sind alle Anspruchsteller, die nicht die Parteien selbst sind, d.h. z.B. auch Verbände oder andere öffentlich-rechtliche Institutionen.
- 9.4. Für rechtliche Verstöße ihrer Werbemaßnahmen haftet die werbende Partei im Innenverhältnis unbeschränkt und stellt die jeweils andere Partei auch dann von Ansprüchen Dritter frei, wenn auf der Werbung der Name oder ein Kennzeichen der jeweils anderen Partei wiedergegeben wird. Dies gilt auch dann, wenn die andere Partei die Werbemaßnahme kannte, z.B. weil sie diese Kenntnis im Rahmen der gegenseitigen Abstimmung von Werbemaßnahmen erlangt hat. Die in Anspruch genommene Partei hat die andere Partei unverzüglich von ihrer Inanspruchnahme zur informieren. Die andere Partei hat unverzüglich zu der Inanspruchnahme Stellung zu nehmen. Die in Anspruch genommene Partei darf Ansprüche Dritter nicht ohne Zustimmung der anderen Partei anerkenne oder befriedigen. Die Parteien sind berechtigt, einem eventuellen Rechtstreit der anderen Partei mit einem Dritten über dessen geltend gemachte Rechte beizutreten.

# 10. Änderungen, Verstoß gegen Richtlinien und Kündigung

- 10.1. Der Merchant behält sich das Recht vor, diese Bedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu erweitern, sofern dies erforderlich erscheint und den Kooperationspartner nicht wider Treu und Glauben benachteiligt. Änderungen können insbesondere notwendig sein, um Anpassungen an eine geänderte Rechtslage vorzunehmen.
- 10.2. Besteht der Verdacht, dass Abschlüsse generiert wurden, wobei gegen die dargestellten Richtlinien verstoßen wurde, kann die Vergütung für diese Abschlüsse einbehalten werden. Die Beweislast über die Einhaltung der Vereinbarung liegt hierbei allein beim Kooperationspartner.
- 10.3 Wird der dieser Werberichtlinie zugrundeliegenden Vertrag beendet, entfallen die Regelungen dieser Werberichtlinie nicht.